

► Fristenkontrolle

Fristenfalle, wenn die Frist an einem Samstag abläuft

| Fällt das Ende einer Frist auf ein Wochenende oder einen Feiertag, gilt als letzter Tag der Frist der nächste Werktag (§ 193 BGB). Zu den seltenen Ausnahmen von dieser Regel gehören Anträge in Anwaltverfahren: Hier kann die Frist, um einen Rügebescheid der Anwaltskammer anzugreifen, auch an einem Samstag oder Sonntag ablaufen (AnwG München 20.6.23, 1 AnwG 29/22, Abruf-Nr. 238718). |

In der Sache hatte die RAK einen Anwalt wegen Mandatsumgehung gerügt, da dieser die gegnerische Partei direkt angeschrieben und damit gegen § 12 BORA verstoßen hatte (vgl. AK 18, 183). Den Einspruch des Anwalts wies die Kammer mit einem Bescheid zurück, der am 11.5.22 zugestellt wurde. Das Ende der Monatsfrist des § 74a Abs. 1 S. 1 BRAO für einen Antrag gegen den Bescheid zum AnwG fiel daher auf einen Samstag (11.6.22). Allerdings ging der Antrag erst am 13.6.22 beim AnwG ein, also dem ersten auf den Samstag folgenden Werktag. Zu spät, meinten die Richter.

In Anwaltverfahren laufen Fristen auch am Wochenende ab. Eine § 193 BGB vergleichbare Vorschrift enthalte die BRAO nicht. Seit der Reform des § 74a Abs. 2 S. 2 BRAO seien auch nur noch einzelne Normen der StPO in Anwaltverfahren anzuwenden – der § 43 Abs. 2 StPO zähle nicht mehr dazu. Es bestehe zudem kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach bei Samstagen, Sonn- oder Feiertagen eine Frist erst am nächsten Werktag ablaufe.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

► Prozesskostenhilfe

Müssen Gutachter ran, wird die Erfolgsaussicht meistens bejaht

| Kennen Sie das? Sozialgerichte lehnen PKH-Anträge oft ab, da die Klage ohne Erfolgsaussicht sei. Weist der Anwalt auf noch offene medizinische Fragen bezüglich seines Mandanten hin, muss das Gericht häufig Ärzte als Zeugen oder Gutachter hinzuziehen. In diesem Moment liegt meistens doch die Erfolgsaussicht vor und es gibt PKH (LSG Baden-Württemberg 22.2.22, L 8 SB 2987/21 B, Abruf-Nr. 238721). |

Die Klägerin hatte PKH beantragt, um das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) zu erhalten. Die bei ihr diagnostizierte COPD (chronisch-obstruktive Lungenerkrankung) sei ein anerkannter Grund dafür. Das Gericht durfte insofern fehlende Arztbehandlungen nicht gleich derart interpretieren, dass sich die Erkrankung der Klägerin verbessert hatte. Zumal sie eine Verschlechterung klar vorgetragen und ihre Ärzte von der Schweigepflicht entbunden hatte. Das Gericht hätte hier gemäß seiner Amtsermittlungspflicht weiter aufklären müssen (§ 118 Abs. 1 S. 1 SGG i. V. m. § 414 ZPO). Sozialgerichte können dabei zwar auf medizinische Arzt- und Befundberichte aus dem Widerspruchsverfahren zurückgreifen. Beantworten diese aber nicht die offenen Fragen (v. a. wenn mehrere Krankheiten eine Rolle spielen), muss im Prozess ermittelt werden. Für die Erfolgsaussicht genügt es, dass sachverständige Zeugen befragt oder Gutachten mit konkreten Fragen angeordnet werden.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr.
238718



Die BRAO enthält keine dem § 193 BGB vergleichbare Vorschrift



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr.
238721



Bei offenen Fragen muss Gericht von Amts wegen weiter ermitteln